

**Verordnung des Marktes Emskirchen über das
Verbot von alkoholischen Getränken
in Teilbereichen der Gemarkungen Emskirchen und Schauerberg,
Ortsteil Altschauerberg
(Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)**

vom 27. September 2021 (Marktbotte KW 40/2021),
Beschluss des Marktgemeinderates vom 24.09.2021

Der Markt Emskirchen erlässt auf Grund von Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Alkoholverbot
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbot des Verzehrs und des Mitführens von alkoholischen Getränken für nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Fläche außerhalb von Gebäuden und genehmigter Freischankflächen.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind und die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der Räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Lageplan umgrenzt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie.

- (2) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten von Montag bis Freitag, täglich in der Zeit von 14:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztags.

§ 2 Alkoholverbot

Im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten,

- a) alkoholische Getränke zu verzehren oder
- b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Gemeinde in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gem. Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 6 Monate.

Emskirchen, den 27.09.2021

Gez.

Winkelspecht
Erste Bürgermeisterin

Anlage - Lageplan zur Alkoholverbotsverordnung vom 27. September 2021:

